Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf. für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 24. Oels, den 26. Mai 1915. **53. Jahrgang.**

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 425. Oels, den 19. Mai 1915.

Wegen der im Kreise Oels herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der Auftrieb von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen auf den für

Dienstag, den 1. Juni d. Js. in Oels und Dienstag, den 8. Juni d. Js. in Juliusburg

anstehenden Kram- und Viehmarkt aus Seuchenorten und aus einem Umkreis um letztere von 15 Kilometern verboten worden.

Im Kreise Oels herrscht die Seuche zur Zeit noch in den Orten: Netsche, Stein, Buchwald, Pühlau, Kurwitz, Bernstadt Vorstadt, Kraschen und Gutwohne.

Die Ortsbehörden haben dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nr. 426. Oels, den 18. Mai 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Krien in Bernstadt Vorstadt und der Stellenbesitzerin Marta Bache in Gutwohne ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.) der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 ff. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bildet das vorgenannte verseuchte Gehöft.

Sämtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Februar cr. (Kreisblatt S. 53) erlassenen Vorschriften zu I und II finden auch hier Anwendung.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Königliche Landrat.
J. V:
Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 427. Oels, den 17. Mai 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Bauergutsbesitzers Paul Wandel in Stampen und des Stellenbesitzers Gustav Scholz in Neudorf b. B. abgeheilt und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt worden ist, werden die über das gesperrte Gehöft verhängten Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Nr. 428. Oels, den 19. Mai 1915.

Unter dem Pferdebestande des Freigutes Klein Totschen und des Dominiums Tarnast, Kreis Trebnitz, ist die Influenza (Brustseuche) festgestellt worden.

Nr 429. Oels, den 20. Mai 1915.

Die Königliche Regierung hat die Herren Kreisschulinspektoren ermächtigt, Anträgen auf Beurlaubung von älteren Schulkindern zur Hilfe bei den landwirtschaftlichen Arbeiten während der Sommermonate in möglichst weitem Umfange zu entsprechen.

Nr. 430. Oels, den 25. Mai 1915.

Futtermittel.

Die von mir durch Bekanntmachung in der „Lokomotive" zur Verfügung gestellten Futtermittel haben leider nur einen sehr geringen Teil des vorhandenen Bedarfs befriedigen können, da die Anmeldungen den verfügbaren Bestand um ein Vielfaches überstiegen. Nur von Haferspelzen und Zuckerschnitzeln sind erheblich weniger angemeldet worden, als Bestand ist. Ich ersuche, für diese beiden Futtermittel noch Anmeldungen einzusenden. Sie lagern in Bernstadt, der östliche Kreisteil kommt also in erster Linie in Frage.

Soweit Zuweisung von Futtermitteln möglich gewesen, erhalten die Ortsbehörden in den nächsten Tagen Bescheid. Wenn kein Bescheid erfolgt, war eine Berücksichtigung nicht möglich.

Nr. 431. Oels, den 17. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Wegen Pflasterarbeiten von der Ohlauer Straße in Oels bis zum Anfange der Ludwigsdorfer Kunststraße wird der Wagenverkehr für diese Wegestrecke vom 7. Juni d. Js. ab auf die Dauer von vier Wochen gesperrt.

Die Wagen haben den Weg über Würtemberg bezw. Leuchten zu nehmen.

Nr. 432. Oels, den 20. Mai 1915.

Wie ich am 11. d. Mts. (Kreisblatt Seite 122) bekannt gegeben habe, **findet ein Einkauf von Schweinen** für die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft **nicht mehr statt.** An die Schweineaufkäufer brauchen also keine Schweine mehr abgegeben werden. Die Ortsbehörden haben dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Nr. 433. Oels, den 19. Mai 1915.

Die Ortsbehörden mache ich auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 51. S. 235 unter dem 22. April 1915 abgedruckte Verordnung des Bundesrats über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten aufmerksam. Die Verordnung verlängert die zweijährige Frist des § 10 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes, sofern diese Frist am 1. Januar 1915 noch nicht abgelaufen war, zunächt für die Dauer des Krieges. Die Gemeinden sind danach in die Lage versetzt, für Beiträge nach § 9 K. A. G.

oder nach § 15 des Fluchtliniengesetzes ohne die Gefahr des Verlustes des Vorrechts nach § 10 Nr. 3 Zahlungerleichterungen auch über die zweijährige Frist hinaus zu gewähren.

Nr. 434. Oels, den 30. April 1915.

Verwaltungs-Bericht

der

Kreis-Sparkasse zu Oels für das Rechnungsjahr 1914.

Gründung der Sparkasse: 1. Oktober 1888.

Die Spareinlagen betrugen Ende März 1914	3705415,09	Mk.
Im Rechnungsjahre 1914 traten hinzu:		
a. durch neue Einlagen	1174723,30	„
b. durch Zuschreibung der Zinsen	117390,00	„
Summe	4997528,39	Mk.
An Einlagen wurden zurückgenommen	872391,77	„
Mithin betrugen die Spareinlagen Ende März 1915	4125136,62	Mk.
Das Einlagekapital ist somit gegen das Vorjahr um gestiegen.	419721,53	Mk.
Der Bestand des Reservefonds beträgt Ende März 1915	218262,99	Mk.

An Sparbüchern wurden im Berichtsjahre:
a. neu ausgefertigt 613 Stück
b. nach Auszahlung kassiert 546 „
Ende März 1915 befanden sich im Umlaufe 6887 „
Die im Umlaufe befindlichen Bücher vermehrten sich mithin um 67 Stück.
Die Verwaltungskosten betrugen 8182,85 Mk.
Der bare Geldumsatz belief sich auf 4607518,50 Mk.
Einzahlungen fanden statt 6342.
Auszahlungen fanden statt 3712.
An Kassenrevisionen wurden 12 ordentliche und 1 außerordentliche abgehalten.
Annahmestellen der Kreissparkasse bestehen in Bernstadt, Hundsfeld, Juliusburg, Kraschen, Groß Graben, Alt Ellguth und Vielguth.

Kreis-Sparkasse.

Fischer. Leupelt.

Nr. 435. Oels, den 20. Mai 1915.

Betrifft öffentlichen Wetterdienst.

Der öffentliche Wetterdienst ist am 1. April d. Js. wieder aufgenommen. Der Aushang der telegraphischen Wettervorhersage an den Reichspostanstalten wird in diesem Jahre bis zum 1. November, also einen Monat länger als bisher, währen.

Nach dem 1. November können telegraphische Wettervorhersagen und Wetterkarten von den Wetterdienststellen unter den in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 11. Oktober 1910 (Kreisblatt 1910, Seite 175/176) angeführten Bedingungen im Abonnement bezogen werden.

Ferner wird erneut darauf hingewiesen, daß die Vorhersage während der Sommermonate bei den Postanstalten für 10 Pfg. telephonisch erfragt werden kann.

Nr. 436. Oels, den 15. Mai 1915.

Die an kirchlichen Gebäuden Königlichen Patronats einschließlich der Pfarr-, Küsterei- und Schulhäuser notwendigen Bauten kommen nicht immer so früh zur Kenntnis der Königlichen Regierung, daß die Mittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Ich mache daher die Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände auf die im Amtsblatt Stück 16 enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Regierung Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 8. April d. Js., betreffend die rechtzeitige Anmeldung von Bauten an kirchlichen Gebäuden Königlichen Patronats, aufmerksam.

Nr. 437. Oels, den 21. Mai 1915.

Von verschiedenen Firmen wird das nicht beschlagnahmte „Blutkraftfutter Marke Sachsenroß“ angeboten. Die Agrikulturchemische Versuchsstation der Landwirtschftskammer, deren Gutachten ich eingeholt habe, schreibt über dasselbe:

„Die Analyse, die auf dem einen der Schriftstücke steht, ist aus einer andern Substanz hergestellt, als sie jetzt angeboten wird. Eine Mischung von 65 % Melasse, 25 % Torfmull und 10 % getrocknetem Blut hat einen ganz anderen Stärkewert, nämlich nur 38 pro dz und nicht 79,5,

wie in der mitgesandten Analyse angegeben ist. Daher fallen alle Vergleiche mit Gerste usw. fort. Da der Stärkewert hiernach geringer ist als in den Kleien, so ist die Ware mit 17,60 Mk. pro 100 kg sehr teuer. Es kann daher nicht empfohlen werden, diese Ware zu kaufen ehe nicht die Unmöglichkeit dargetan ist, daß von der Bezugsvereinigung billigere Melassemischungen zu haben sind.

Melasse- und Zuckerfutter ist bei der Bezugsvereinigung durch meine Vermittelung noch zu haben. Der Preis ist im Verhältnis zum Nährstoffgehalt hier erheblich angemessener.

Nr. 438. Oels, den 20. Mai 1915.

Unter Aufhebung der bisherigen Festsetzungen werden für die **Stadt Bernstadt** die Höchstpreise für den Kleinverkauf wie folgt festgesetzt.

Salz	pro Pfund	0,12	Mark,
Zucker	„ „	0,27—0,28	„
„ hart	„ „	0,30	„
Schmalz amerik.	„ „	1,60—1,70	„
Margarine	„ „	1,00—1,20	„
Roggenmehl hell	„ „	0,19	„
„ dunkel	„ „	0,17	„
Weizenmehl	„ „	0,22—0,24	„
Weizengriesmehl	„ „	0,45	„
Wienergries	„ „	0,70—0,75	„
Erbsen ungeschält	„ „	0,75	„
Spließerbsen	„ „	0,55	„
Erbsen geschält	„ „	0,65	„
Hirse	„ „	0,50	„
Linsen	„ „	0,50—0,60	„
Bruchreis	„ „	0,55	„
Reis ganzer	„ „	0,60—0,70	„
Kartoffelmehl	„ „	0,30	„
Bohnen	„ „	0,60	„
Lagerbier ½-Liter-Flasche		0,20	„
Limonade		0,15	„
Malzkaffee	pro Pfund	0,55	„
Kartoffeln	pro Doppelliter	0,10—0,12	„
„	„ Zentner	2,50—3,00	„
Rindfleisch ohne Knochen	pro Pfund	1,10	„
„ mit „	„ „	0,90	„
„ (Suppenfleisch)	„ „	0,80	„
Kalbfleisch	„ „	0,80—0,85	„
Hammelfleisch	„ „	1,00	„
Schweinefleisch	„ „	1,30	„
Speck grüner	„ „	1,30	„
„ geräuchert	„ „	1,40—1,50	„
Schweineschmalz	„ „	1,40	„
Schmeer	„ „	1,25	„
Brot (1 Pfund Backgewicht)		0,17	„
Semmel 2 Stück (zusammen 165 g Backgewicht)		0,10	„

Die Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden; niedrigere Preise sind zulässig. Ein Verzeichnis der Preise ist in den Verkaufsstellen anzuschlagen.

Nr. 439. Oels, den 19. Mai 1915.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Stellenbesitzer Gustav Hoffmann aus Pühlau als Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Pühlau; der Gutsbesitzer Lotze als Waisenrat der Gemeinde Leuchten.

Der Königliche Landrat.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Jenkwitz, im Mai 1915.

Der Knecht Gustav Pohl hat seinen Dienst bei dem Gutsbesitzer Züchner in Gutwohne widerrechtlich verlassen, und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher und Gendarmerie-Wachtmeister im Betretungsfalle nach hier Mitteilung zu machen.

Der Amtsvorsteher.
Grünig.

Berlin, den 6. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 91) sind die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung ermächtigt worden, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um 50 M. für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, 50 M. für die Tonne nachzuzahlen.

Zu § 2 dieser Bekanntmachung sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen folgende Grundsätze vereinbart worden, nach denen die Zahlungen zu leisten sind.

I. Der erhöhte Preis ist zuzubilligen:
- A. für gekaufte Mengen, wenn der Kaufabschluß zwischen dem Verkäufer und der Heeres- und der Marineverwaltung oder deren Vertretern nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat. Als Vertreter der Heeres- und der Marineverwaltung kommen in Frage
  1. die Proviantämter, Ersatz- und Reservemagazine usw.,
  2. die Zivilverwaltungsbehörden (in Preußen die Landräte, in Stadtkreisen die Magistrate — Oberbürgermeister —), die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Landwirtschaftskammern, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, der Landeskulturrat zu Dresden oder die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock sowie die von diesen Stellen Beauftragten.
- B. für enteignete Mengen, wenn die Anordnung zur Enteignung seitens der Behörde nach dem 31. Dezember 1914 ergangen ist (§ 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 — R.-G.-Bl. S. 81 —).
- C. für die auf Grund des Erlasses des Königlich Preußischen Ministers des Innern vom 27. Dezember 1914 Nr. V 6351 erworbenen Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt nach dem 31. Dezember 1914 erfolgt ist.
- D. für auf Grund des § 3, 6 des Kriegsleistungsgesetzes requirierte Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat, die Anordnung zur Requisition aber seitens der zuständigen Zivilbehörde an den zur Lieferung Verpflichteten nach dem 17. Dezember 1914 ergangen ist.

II. Anspruch auf die Preiserhöhung haben:
- A. Landwirte, die ihren Hafer an ein Proviantamt oder ein Ersatz-, Reservemagazin usw. freihändig verkauft und geliefert haben und zwar:
  1. unmittelbar,
  2. durch Vermittelung der Zivilverwaltungsbehörden, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, der Landwirtschaftskammern, der in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, des Landeskulturrates zu Dresden oder der Marineintendanturen, der Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und der Marinebeschaffungsstelle zu Rostock sowie der von diesen Stellen Beauftragten.
- B. Landwirte, die ihren Hafer durch Vermittelung der Zivilverwaltungsbehörden abgetreten haben
  1. im Wege der Requisition nach § 36 des Kriegsleistungsgesetzes oder
  2. im Wege der Enteignung.
- C. Landwirtschaftliche Genossenschaften und Kornhäuser, wenn sie nicht als Beauftragte der in II A 2 genannten Stellen gehandelt haben, unter den Voraussetzungen in II A und B, insofern sie nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben. Im anderen Falle gelten sie als Händler.
- D. Händler unter der Voraussetzung in II B, wenn sie nachweisen können, daß ihre Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis übersteigen bis zur Höhe des Unterschiedes, jedoch nicht über 50 M.

III. Der Anspruch ist geltend zu machen:
beim Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin usw. an das geliefert ist und zwar
1. bei unmittelbarer Lieferung durch den Verkäufer (Landwirt, Genossenschaft, Kornhaus) selbst
2. sonst durch die Stelle, die den Ankauf (Requisition) Enteignung) vermittelt hat, nämlich die Zivilverwaltungsbehörden, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Landwirtschaftskammern, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestattenen landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, der Landeskulturrat in Dresden oder die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock.

   Diese Stellen reichen dem Proviantamt, an das geliefert worden ist, Forderungsnachweise ein. Aus diesen muß ersichtlich sein
   - a) welche einzelnen Personen — unter Angabe des Namens und des Wohnortes — geliefert haben,
   - b) welche Mengen von jedem einzelnen geliefert sind,
   - c) der Tag des Kaufabschlusses oder der Tag der Anordnung der Requisition oder der Enteignung.

     Falls der Hafer auf Anordnung der Zivilverwaltungsbehörde (Landrat) geliefert ist, genügt die Bescheinigung, daß die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat,
   - d) an wen und wann die Zahlung des ursprünglichen Preises erfolgt ist.

     Für die Richtigkeit der Forderungsnachweise sind die bezeichneten Stellen verantwortlich. Die Nachweise sind mit einer Bescheinigung zu versehen, daß sie unter genauer Beachtung der Grundsätze Ziffern I und II aufgestellt sind.

     Kommen Beträge für Händler nach Ziffer II D zum Ansatz, so ist anzugeben, daß der Nachweis erbracht ist, daß die Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis um den angeforderten Betrag übersteigen.

     Forderungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kornhäusern aus II C sind besonders dahin zu bescheinigen, daß sie — wie auf Grund vorgenommener Prüfung festgestellt worden ist — nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben.

     Die unter I A 2 genannten Dienststellen der Marineverwaltung, nämlich die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle in Rostock verrechnen die auszuzahlenden Beträge selbst für diejenigen Beschaffungen, die für eigene Rechnung der Marineverwaltung vorgenommen worden sind.

IV. Die Auszahlung ist zu bewirken:
durch das Proviantamt, Ersatz-, Reservemagazin usw., an das geliefert worden ist, und zwar
1. bei unmittelbarer Lieferung an die Verkäufer (Landwirte, Genossenschaft, Kornhaus),
2. im übrigen an die Stellen (III, 2), die die Forderungsnachweise vorgelegt haben. Diese Stellen haben Quittungen der Einzelempfänger, sofern sie

sie nicht mit den Forderungsnachweisen eingereicht haben, dem Proviantamt usw. nachträglich einzusenden.

Bei Lieferungen an die Marineverwaltung für eigene Rechnung veranlassen die vorbezeichneten Marinebehörden die Auszahlung.

V. Ansprüche auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis Ende August 1915 bei dem Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin usw., an das geliefert ist, geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Königliches Kriegsministerium.
J. V.: gez. v. Wandel.

Mehrere schöne, junge

hochtragende Kühe

stehen zum preiswerten Verkauf bei

Karl Müller, Bernstadt.

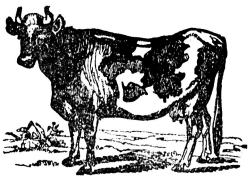

Weide-Regulierungs-Genossenschaft Wildschütz—Weidenhof.

Die

15. General-Versammlung

findet

am Mittwoch, den 9. Juni 1915, nachmittags 4½ Uhr

in **Scholz'** Gasthaus zu Hünern statt.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Gesamtvorstandes wegen Ablauf der Wahlzeit.
2. Bericht des Vorstehers.

Pontwitz, den 18. Mai 1915.

Der Vorsteher.
Hochmuth.

Den schönsten Wandschmuck

für jedes deutsche Heim

bilden die neuesten farbig und hochkünstlerisch ausgeführten Bildnisse von

Kaiser Wilhelm II. und Hindenburg

Diese wertvollen Bilder werden bis auf weiteres für

nur 1.50 Mark pro Stück

abgegeben.

Geschäftsstelle der Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder"